



Die Stadt Oberasbach erlässt auf Grund Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende

SATZUNG

über die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

nichtamtliche fortgeschriebene Fassung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Oberasbach.

§ 2

Abstandsflächentiefe

¹Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im Stadtgebiet, außerhalb von Gewerbe- und Kerngebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m.

²Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt die gesetzliche Abstandsflächentiefe des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 von 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an den anderen Außenwänden die Festsetzungen aus Satz 1 einhält.

§ 3

Bebauungspläne

In Bebauungsplänen abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten¹

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Oberasbach, den 18.01.2021²
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

¹ Das Datum bezieht sich auf das erstmalige Inkrafttreten der Satzung. Die erste Änderungssatzung ist zum 01.08.2021 in Kraft getreten.

² Das Ausfertigungsdatum bezieht sich auf die erstmalige Ausfertigung der Satzung.